

Gebührensatzung zur Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Hungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen am _____ die folgende

3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der
Kindertagesstätten der Stadt Hungen

beschlossen:

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Paragraphen und Absätze werden wie folgt neu gefasst:

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt in den Kindertagesstätten Bellersheim, Inheiden, Obbornhofen, Trais-Horloff, Villingen und Am Mühlgraben (Kernstadt Hungen) beträgt:

Betreuung von				
7:00 bis 13:00 Uhr (Mo.-Fr.)				162,00 €
7:00 bis 15:00 Uhr (Mo.-Fr.)				216,00 €
7:00 bis 17:00 Uhr Mo.-Do.) 7:00 bis 15:00 Uhr (Fr.)				259,00 €

- (2) Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt im Wald- und Naturkindergarten in der Kernstadt Hungen beträgt:

Betreuung von	
7:30 bis 12:30 Uhr (Mo.-Fr.)	135,00 €
7:30 bis 15:00 Uhr (Mo.-Fr.)	202,50 €
7:30 bis 16:00 Uhr (Mo.-Do.) 7:30 bis 15:00 Uhr (Fr.)	224,00 €

- (3) Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt in der Kindertagesstätte Dreikäsehoch in der Kernstadt Hungen beträgt:

Betreuung von	
7:00 bis 13:00 Uhr (Mo.-Fr.)	162,00 €
7:00 bis 16:00 Uhr (Mo.-Do.) 7:00 bis 15:00 Uhr (Fr.)	238,00 €
7:00 bis 18:00 Uhr (Mo.-Do.) 7:00 bis 15:00 Uhr (Fr.)	281,00 €

- (4) Die monatliche Gebühr für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren in den Kindertagesstätten Bellersheim, Inheiden, Obbornhofen, Trais-Horloff, Villingen und Am Mühlgraben beträgt:

Betreuung von	
7:00 bis 13:00 Uhr (Mo.-Fr.)	189,00 €
7:00 bis 15:00 Uhr (Mo.-Fr.)	250,00 €
7:00 bis 17:00 Uhr (Mo.-Do.) 7:00 bis 15:00 Uhr (Fr.)	302,00 €

- (5) Die monatliche Gebühr für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren in der Kindertagesstätte Dreikäsehoch in der Kernstadt Hungen beträgt:

Betreuung von	
7:00 bis 13:00 Uhr (Mo.-Fr.)	189,00 €
7:00 bis 16:00 Uhr (Mo.-Do.) 7:00 bis 15:00 Uhr (Fr.)	277,00 €
7:00 bis 18:00 Uhr (Mo.-Do.) 7:00 bis 15:00 Uhr (Fr.)	327,00 €

- (6) Für die Ferienbetreuung wird zusätzlich eine Tagespauschale von 10,00 € erhoben. Auf Antrag kann im Härtefall, wenn begründet dargelegt wird, dass eine anderweitige Betreuung in den Sommerferien nicht möglich ist, $\frac{3}{4}$ der Tagespauschale erlassen werden.

§ 5 Verpflegungsentgelt

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in den Kindertageseinrichtungen Bellersheim, Inheiden, Obbornhofen, Trais-Horloff, Villingen, Am Mühlgraben (Kernstadt Hungen) und Wald/Natur-Kindergarten ist der Stadt Hungen der tatsächliche Sachaufwand zu erstatten. Die Abrechnung dieses Aufwandes erfolgt im Nachhinein durch den Magistrat.

Für die Kindertagesstätte Dreikäsehoch wird eine monatliche Essenspauschale von 78,00 Euro erhoben, die zum 1. eines Monats fällig wird.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

Artikel 2

Die 3. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Stadt Hungen tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hungen, den

Der Magistrat der Stadt Hungen

Wengorsch
Bürgermeister